

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Dätgen (Entschädigungssatzung)

Inhalt:

Neufassung vom 12.12.2008, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 20.12.2008

Historik:

Satzung vom 15.10.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 43 vom 25.10.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 310), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 19.03.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 150), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 19.02.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 325) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 09.02.2008 (Amtsblatt Schl.-H. S. 115, berichtigt S. 690) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dätgen vom 10.12.2008 folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a) der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung),
- b) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) und
- c) der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlff).

Abschnitt I - Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse

§ 2 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung.
2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:
 - a. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in pauschalierter Höhe von jährlich 307,00 €;
 - b. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung einschließlich Handygebühren und Internetkosten die Kosten der dienstlich notwendigen Gebühren und die anteiligen Grundgebühren in pauschalierter Höhe von jährlich 307,00 €. Bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes werden 50 v. H. der Herstellung übernommen.
 - c. Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten innerhalb des Amtsbezirkes Norrtorfer Land in pauschalierter Höhe von jährlich 600,00 €
4. Die monatlichen Pauschalen zu Abs. 3 Buchstaben a bis c betragen für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 3 - Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

1. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale gewährt wird, in Höhe von 20,00 €
2. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, und an Sitzungen der Fraktionen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 €.

§ 4 - Sonstige Entschädigungen

1. Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstauffallentschädigung) wird auf 40,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstauffallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 200,00 € festgelegt.
2. Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 10,00 € festgelegt.

Abschnitt II - Freiwillige Feuerwehr

§ 5 - Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen

1. Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

§ 6 - Sonstige Entschädigungen

1. Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Entschädigung für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge in Höhe von des Höchstsatzes der Richtlinien.
2. Lehrgangsteilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Dauer des Lehrgangs ein Taschengeld in Höhe von täglich 10,00 €
3. Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstauffall pauschal 100,00€/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstauffall oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Dätgen vom 15. Oktober 2003 außer Kraft.

Dätgen, den 12.12.2008

gez. Ehlbeck
Bürgermeister